

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**N<sup>o</sup> 23.**

Marienwerder, den 7. Juni

1899.

**Inhalt:** Seite 211. Gesetz-Sammlung. Standesamtsbez. Podwiz. Standesamtsbez. Dt. Brzozie. Öffentliche Kunststraßen. Neue Apotheke in Dt. Krone. — Seite 212. Auflösung des Amtsbezirks Zandersdorf. Vorarbeiten zur Kleinbahn Dt. Krone—Schloppe. Ausbildung von Turn- u. Schwimmlehrern in Königsberg. — Seite 213. Stempelvertheilungsstelle in Ezerst. Berliner Wollmarkt. Einziehung von Wegestreden im Gutsbezirk Rosenthal Kreis Briesen. — Seite 214. Auslösung von Köffeler Kreisanteilscheinen. Anschluß an die Wasserleitung in Köniz. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 215. Personal-Chronik. — Seite 216. Erledigte Schulstellen. Verschiedenes.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 076 das Gesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen im Konsistorialbezirk Wiesbaden, vom 22. April 1899; unter

Nr. 10 077 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Neumagen, Trier, Warweiler und Wittlich, vom 29. April 1899; unter

Nr. 10 078 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach, vom 2. Mai 1899; unter

Nr. 10 079 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Aheydt, Lebach, Böllingen, Bitburg, Merzig und Trier, vom 4. Mai 1899; und unter

Nr. 10 080 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 9. Mai 1899.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

**1) Bekanntmachung.**  
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers **Draheim** in Niederausmaß zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Podwiz, Kreises Culm, an Stelle des Besitzers **Peter Balzer** in Podwiz zur öffentlichen Kenntniß.  
Danzig, den 25. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.  
**Bekanntmachung.**

**2)** Der Amtsbezirk Dt. Brzozie, Kreis Löbau, umfassend die Gemeinden Dt. Brzozie, Brattuszewo und Nelberg sowie das Gut Rauernik, wird vom 1. Juli d. Js. ab von dem Standesamtsbezirk der Stadt Rauernik abgezweigt und bildet fortan einen eigenen

Standesamtsbezirk mit dem Namen Dt. Brzozie. Dieses bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Standesbeamten für den genannten Bezirk der Mühlenbesitzer **Boehlke** in Nelberg und zum Stellvertreter desselben der Besitzer **Hewelde** in Dt. Brzozie ernannt sind.

Danzig, den 29. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.

**3) Bekanntmachung.**  
Gemäß der Kabinettsordre vom 31. August 1832 werden als öffentliche Straßen, auf denen die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 fortan gelten sollen, anerkannt:

im Kreise Thorn:

1. Chaussee von Thorn—Culmsee'er Chaussee bei Ostakewo nach Friedenau,
2. " von der Thorn—Schönsee'er Chaussee bei Grembotshin nach der Haltestelle Papau,
3. " von Culmsee über Heimansdorf (Skonpe) bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dubielno.

Marienwerder, den 26. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

**4)** Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen, soll in Dt. Krone eine neue Apotheke errichtet werden und zwar in der Königstraße zwischen der Einmündung der Waldemarstraße und Schneidmühlser Vorstadt einerseits und derjenigen der Schloßmühlstraße und dem Hause Königstraße Nr. 105 andererseits.

Unter Hinweis auf die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei mir einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. der Lebenslauf,

**Ausgegeben in Marienwerder am 8. Juni 1899.**

2. das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3. die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
4. die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
5. der amtlich beglaubigte Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besizes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besizrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1888 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung ihrer Gesuche kaum zu erhoffen haben. Solche Apotheker sehen daher zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, erfolgt eine entsprechende Verkürzung des Approbationsalters.

Marienwerder, den 30. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. April d. Js. auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse genehmigt, daß der Amtsbezirk Zandersdorf im Kreise Könitz aufgelöst und der gleichnamige Gutsbezirk dem Amtsbezirk Klein Könitz in demselben Kreise zugelegt wird.

Marienwerder, den 31. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6) Auf den Antrag des Kgl. Landraths zu Dt. Krone vom 6. Mai 1899 wird gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadtgemeinde Dt. Krone, der Landgemeinde Duitram, des Gutsbezirks Duitram, der Landgemeinden Arnsefelde und Dyß, des Gutsbezirks Dyß, des Gutsbezirks Marzdorf, der Landgemeinden Ruschendorf, Mellentin, Eschfier und Buchholz, der Stadtgemeinde Schloppe und des Forstgutsbezirks Schloppe die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, welche zur Vorbereitung des Baues einer Kleinbahn von Deutsch Krone nach Schloppe erforderlich sind, auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 3. Juni 1899.

Der Bezirks-Ausschuß.

7)

## Bestimmungen,

betreffend die

Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen Mitte Oktober und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigem Besuche aller Lehr- und Übungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenen Turnlehrerprüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889).

3. Zur Theilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)

a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,

b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer darf aber ohne besondere Erlaubniß des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.

4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a) ein Lebenslauf,

b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,

c) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester bereits zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —

a) der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, und

b) durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Armbeugen und -Strecken an Neck und Barren, Felgausschwung am Neck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Heugehang am Doppeltau bis zur Mitte

Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfasst theoretische Unterweisung und praktische Uebungen der Theilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Geräthekunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung § 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Uebungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen u. s. w. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Uebungen sind durchweg die von der Zentralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preussischen Staatsverbände angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Zentralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergleichen.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis spätestens zum 1. Oktober hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungsgesuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U IIB 2986 VII. Boffe.

### Verhaltensmaßregeln

für die

Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kursus ein- für allemal festzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Uebungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.

2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.

3. Jeder Theilnehmer hat die Turngeräthe möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.

4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterricht, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens u. s. w. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königsberg, den 1. September 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
Nr. 3956. S. Stolberg.

8)

### Bekanntmachung.

Die Stempelvertheilungsstelle in Czerst ist wiedererrichtet und deren Verwaltung dem Gemeindefassen-Rendanten W o i n i k i ebenda wieder russisch übertragen worden.

Danzig, den 30. Mai 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

9) Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 20., 21. und 22. Juni in der Rinderhalle des städtischen Zentral-Viehhofes statt. Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Zentral-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlussgebühr von 7,20 Mk. für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Zentral-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Danzig, den 27. Mai 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10)

### Bekanntmachung.

Einziehung öffentlicher Wege im Gutsbezirke Rosenthal. Der Gutsbesitzer Grunwald in Rosenthal hat den Antrag gestellt, nach Eröffnung des öffentlichen Verkehrs auf der zur Zeit im Bau befindlichen Chausseestrecke Briesen—Kynsk die folgenden öffentlichen Wegestrecken im Gutsbezirke Rosenthal einzuziehen:

1. denjenigen Theil des Weges Gut Rosenthal-Nielub, welcher den Weg Gut Rosenthal-Vorwerk Rosenthal mit dem vom Wege Briesen-Vorwerk Rosenthal nach Kynsk abzweigenden Wege verbindet;
2. eine kurze Strecke des vom Wege Briesen-Vorwerk Rosenthal nach Kynsk abzweigenden Weges, welche die Wege Briesen-Vorwerk Rosenthal und Nielub-Gut Rosenthal mit einander verbindet;
3. den Weg Briesen-Vorwerk Rosenthal-Ludowitz von der Grenze der Gemarkungen Nielub und Rosenthal, wo die neue Chaussee abzweigt, bis zum Vorwerke Rosenthal.

Eine die beantragte Wegeeinziehung veran-

schauliche Handzeichnung liegt in meinem Geschäftszimmer zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Einziehung sind zur Vermeidung des Ausschusses innerhalb 4 Wochen bei mir oder bei dem Amtsvorsteher zu Schönstieß geltend zu machen.

Briefen, den 17. Mai 1899.  
Der Landrath.

**II) Bekanntmachung.**

Bei der am 12. Dezember d. Js. für das Jahr 1899 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kösseler Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

**III. Emission.**

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littra B Nr. 15 über	2000 Mk.
"    B    "    16    "	2000    "
"    D    "    15    "	500    "
"    E    "    29    "	200    "
"    E    "    59    "	200    "
<hr/>	
Summa	4900 Mk.

**IV. Emission.**

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littra A Nr. 20 über	5000 Mk.
"    B    "    1    "	2000    "
"    D    "    8    "	500    "
"    E    "    18   "	200    "
<hr/>	
Summa	7700 Mk.

Diese ausgelosten Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1899 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufgehört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Bankhause S. A. Samter Nachfolger in Königsberg.

Bischofsburg, den 13. Dezember 1898.  
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.

**12) Polizei-Verordnung,**  
betreffend  
den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung zu  
König W./Pr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die unterzeichnete Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk der Stadt König folgendes:

§ 1. Jedes behaute Grundstück in denjenigen Stadttheilen und Straßen, durch welche ein Rohr der öffentlichen Wasserleitung mit Genehmigung der städtischen Behörden bereits führt, oder nachgelegt wird,

muß mit diesem durch eine Anschlußleitung verbunden werden.

Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung der Polizei-Verwaltung und sind nur bezüglich solcher Grundstücke zu erteilen, welche hauptsächlich dem Landwirthschaftsbetriebe dienen, vom Eigentümer allein bewohnt werden und bezüglich deren eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Wasser anderweit nachgewiesen wird.

§ 2. Alle Beschädigungen an Theilen der Wasserleitung wie Röhren, Schiebern, Hydranten pp. das unbefugte Deffnen oder Schließen der Hydranten, sowie die unbefugte Entfernung von Theilen der Leitung sind verboten.

§ 3. Verboten sind die dauernde Abgabe von Leitungswasser an ein anderes der Leitung nicht angegeschlossen Grundstück und die muthwillige oder fahrlässige Vergeudung von Wasser.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe von 1 bis 9 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer ordnungsmäßigen Bekanntmachung in Kraft.  
König, den 8. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.  
gez. G. Deditius.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird genehmigt.  
König, den 12. Mai 1899.

Der Magistrat.

**13) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Sara Jakubowitsch, ledig, geboren im Jahre 1872 zu Dmstjakow, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige, wegen fortgesetzten theils versuchten, theils schweren Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Mai 1895), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 25. April d. J.
2. Franz Peterka, Viehkastrirer, geboren am 11. November 1871 zu Widdin, Mähren, ortsangehörig zu Bzowa, Bezirk Ungarisch = Brod, Mähren, wegen schweren und einfachen Diebstahls, versuchten Diebstahls, sowie Betrugs (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 12. November 1895 und 12. Mai 1896), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 14. April d. J.
3. Schmul Rosengart, Schuhmacher, angeblich im Oktober 1873 zu Warschau geboren, russischer Staatsangehöriger, wegen fortgesetzten theils versuchten, theils schweren Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Mai 1895), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 14. Januar d. J.

4. Joseph Norbert Senger, Bildhauer, geboren am 13. April 1875 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen Rückfalldiebstahls (2 Jahre Zuchthaus und 3 Tage Haft, laut Erkenntniß vom 25. März 1897), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 10. Februar d. J.
5. David Hirsch Surowicz, Schneider, geboren im Jahre 1864 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, wegen fortgesetzten theils versuchten, theils schweren Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Mai 1895), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 22. Januar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Desire Boniface, Weber, geboren am 24. August 1844 zu St. Quentin, Departement Andre, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 28. April d. J.
2. Joseph Marie Carrillo, Erdarbeiter, geboren am 16. Dezember 1857 zu Mosteyment, Algerien, französischer Staatsangehöriger, wegen Hausirens ohne Wandergewerbeschein und Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 28. April d. J.
3. Joseph Fiedler, Sattler, geboren am 11. Dezember 1870 zu Neuhaus, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Mühlendorf, vom 21. April d. J.
4. Joseph Goldmann, Müllergeselle, geboren am 15. August 1843 zu Wigtadt, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 10. April d. J.

#### 14) Personal-Chronik.

Die Wahl des Sanitätsraths und Kreisphysikus Dr. Wolff zum Rathmann der Stadt Löbau ist bestätigt worden.

Die Wahl des Fabrikbesizers Max Neumann zum Rathmann der Stadt Lautenburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Mühlenbesizers Ferdinand Brieu und des Kaufmanns Franz Lukiewski zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Briesen ist bestätigt worden.

Der Katasterzeichner August Nardien von hier ist in gleicher Dienstbeziehung zum 1. Juli d. Js. nach Danzig Katasteramt I versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Mai 1899.

- Ernannt: 1. Gerichtsassessor Schreiber aus Berlin zum Landrichter in Thorn,  
2. die Referendare Schulz in Culm, Braun

in Graudenz und Jander in Ronitz zu Gerichtsassessoren,

3. Rechtskandidat Friedrich Stöhr in Thorn zum Referendar,
4. diätarischer Gerichtsschreibergehilfe Menz in Danzig zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht Zempelburg,
5. diätarischer Bureauegehilfe Evert in Danzig zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Christburg,
6. Militäranwärter, diätarischer Gerichtsschreibergehilfe Wottrich in Lautenburg zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen beim Amtsgericht Tuchel.

- Bersetzt: 1. Landgerichtsrath Lüdtkke in Graudenz an das Landgericht I in Berlin,  
2. Amtsgerichtsrath Kauffmann II in Danzig als Landgerichtsrath an das Landgericht in Danzig,  
3. die Amtsrichter Schulz-Bölder in Neisse und Tchnau in Thorn als Landrichter an das Landgericht Danzig bezw. Thorn,  
4. Gerichtsschreiber Schloß in Hammerstein an das Landgericht Thorn,  
5. Gerichtsschreiber Borchardt in Zempelburg an das Amtsgericht Hammerstein.

Wiederaufgenommen: der Rechtsanwalt Menard in Berent W./Pr. als Gerichtsassessor in den Justizdienst.

Uebernommen: der Referendar Biedermann aus Bromberg in den diesseitigen Bezirk.

Gelöscht: Rechtsanwalt Neumann in der Liste der bei dem Amts- und Landgerichte in Danzig zugelassenen Rechtsanwälte.

Verlehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Neubaur in Berent W./Pr. aus Anlaß seines Diensthiläums der Rothe Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50.

Entlassen: 1. Gerichtsassessor Pohlmann aus Graudenz behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

2. Gerichtsassessor Romeyke in Neustadt unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Lauenburg i./P.

Statsmäßig angestellt ist: der Postassistent Düring in Mewe.

Pensionirt ist der Königl. Güterexpedient Barczus in Thorn.

Ernannt ist der bisherige Königl. Stationsassistent Lüdtkke in Thorn zum Königl. Güterexpedienten.

Die durch Pensionirung des Försters Kröhnke erledigte Försterstelle zu Rehnhof, in der Oberförsterei Lindenbusch, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Haeger, bisher in der Oberförsterei Pflastermühl, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Wiese erledigte Försterstelle zu Drewenz, in der Oberförsterei

Dreuzenzwald, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Jacoby, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Dinse erledigte Försterstelle zu Juncza, in der Oberförsterei Czerst, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Deltow, bisher in der Oberförsterei Bülowshöhe, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Döbel erledigte Försterstelle zu Blögnö, in der Oberförsterei Gilbon, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Grasse, bisher in der Oberförsterei Osche, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Revierförsters Richter erledigte Revier-Försterstelle zu Neulinum, in der Oberförsterei Dreuzenzwald, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Revier-Förster Holzlerland, bisher in der Oberförsterei Rehthof, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Hegemeisters Bartel erledigte Försterstelle zu Schönberg, in der Oberförsterei Zanderbrück, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Ballerstädt, bisher in der Oberförsterei Pflastermühl, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Scholz erledigte Försterstelle zu Zarosle, in der Oberförsterei Wilhelmsberg, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Bühlendorff, bisher in der Oberförsterei Neubraa, definitiv übertragen.

Der Pfarrer Rad in Stalle ist vom 20. Juni bis 21. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Marienburg in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone ist noch bis zum 20. Juni d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Treichel in Dt. Krone vertreten.

Dem Predigtamtskandidaten Hans Ferchland in Lessen ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Pfarramtskandidaten Alfred Grang ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Lehrer Herrn Strizke in Buczel, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Gertrud Mann in Kuda, Kreis Strassburg Wpr., ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

**15) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Dt. Rogau, Kreis Thorn, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Die Rektorstelle an der Stadtschule in Pr. Friedland, Kreis Schlochau, wird zum 1. August d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche die Rektorprüfung bestanden haben und sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Kreis Schulinspektor in Pr. Friedland zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Lichtenhain, Kreis Schwetz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Kießner zu Schwetz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Sugainfo, Kreis Löbau, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Biedermann zu Löbau zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**16) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 der Königl. Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, hat der Vorstand der Ärztekammer in diesem Jahre behufs Einleitung der Neuwahlen zur Ärztekammer für die nächste dreijährige Periode die Liste der wahlberechtigten Ärzte für jeden Regierungsbezirk aufzustellen und in jedem Kreise im Laufe des Monats Juni d. J. 14 Tage öffentlich auszulegen.

Wir machen daher hiermit bekannt, daß die betreffenden Listen in der Zeit vom 16. bis zum 30. Juni d. Js. auf allen königlichen Landrathsämtern der Provinz Westpreußen — in Danzig auf der königlichen Polizei-Direktion, in Elbing (Stadtkreis) auf der dortigen Polizei-Verwaltung, ferner bei den Magistralen Culm, Ronitz, Graudenz und Thorn öffentlich ausliegen werden und daß etwaige Einwendungen gegen dieselben unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum 14. Juli d. Js. bei dem unterzeichneten Vorstande anzubringen sind.

Danzig, den 5. Juni 1899.

Der Vorstand der Westpreussischen Ärztekammer.

Im Auftrage:  
Dr. Lievin.  
Vorsitzender.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.)